

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 12/92

vom

2. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand,
Filialdirektion K [REDACTED], A [REDACTED]straße 81-87,
K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Partner, [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die R [REDACTED] Autovermietung GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführerin Ingrid R [REDACTED], Im K [REDACTED] 26,
R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte S [REDACTED] und
F [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 2. Dezember 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 13. Zivilsenats in Freiburg
des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. Sep-
tember 1992 wird auf ihre Kosten zurückgewie-
sen.

Gründe:

Die Beklagte hat die Begründung für ihre rechtzeitig
eingelegte Berufung nicht innerhalb der bis zum 1. Juli
1992 verlängerten Begründungsfrist, sondern erst am 13. Ju-
li 1992 verbunden mit einem Wiedereinsetzungsgesuch einge-
reicht. Durch den angefochtenen Beschluß wurden das Gesuch
zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Schon im Hinblick auf die Hauptbegründung dieses Be-
schlusses kann die sofortige Beschwerde der Beklagten kei-
nen Erfolg haben. Die Beklagte muß sich das zur Säumnis
führende Organisationsverschulden ihrer Prozeßbevollmäch-
tigten zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Es ist nach dem
Vorbringen im Wiedereinsetzungsgesuch zu bejahen und wird

- 3 -

durch die Begründung der sofortigen Beschwerde nicht ausgeräumt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Prozeßbevollmächtigte dafür zu sorgen, daß ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig hergestellt und eingereicht wird. Dafür muß er nicht nur die Aktenvorlage vor Fristablauf organisatorisch sicherstellen. Er muß auch durch eine zuverlässige End- oder Ausgangskontrolle die rechtzeitige Hinausgabe des gefertigten Schriftsatzes gewährleisten, indem - so ist die Handhabung üblicherweise - die Frist im Kalender erst nach vollständiger Erledigung der fristgebundenen Maßnahme gestrichen wird (BGH, Beschluß vom 9.7.1985 - VI ZB 10/85 - VersR 1985, 1184 unter 1 m.w.N. und die weiteren vom Oberlandesgericht zitierten Entscheidungen; vgl. weiter die Beschlüsse vom 10.3.1987 - VI ZB 14/86, vom 22.11.1990 - VII ZB 11/90, vom 13.11.1991 - XII ZB 130/91 - BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 4, 14 und 20 sowie vom 17.10.1990 - XII ZB 84/90 - BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 1).

Nach dem Vorbringen der Beklagten besteht eine derartige, unumgänglich notwendige End- oder Ausgangskontrolle im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten nicht. Vielmehr wird dort die in einer Wochenübersicht eingetragene Frist schon dann als erledigt gestrichen, wenn dem sachbearbeitenden Anwalt die Akten vorgelegt worden sind oder (vermeintlich) vorliegen. Das ergibt die eidesstattliche Versicherung der für die Fristwahrung verantwortlichen Registraturangestellten. Wie der vorliegende Fall zeigt, ist dabei noch nicht einmal gewährleistet, daß die mit der Prüfung des Vorlie-



gens und gegebenenfalls mit der Nachsuche beauftragte Mitarbeiterin - ein Lehrling im ersten Lehrjahr, also nicht eine erfahrene und langjährig auf Zuverlässigkeit hin erprobte Angestellte - dabei den für die Vorlage bestimmten Platz auch wirklich wählt.

Allerdings wird zur Begründung der sofortigen Beschwerde vorgetragen, die Vorlage am letzten Tag diene nicht der Bearbeitung, sondern der Kontrolle, ob die Frist bereits gewahrt sei; anhand der Vorlage der Akten vergewissere sich die Registraturangestellte über das Hinausgehen. Für diesen neuen Vortrag fehlt aber zumindest die Glaubhaftmachung. Eine solche Handhabung oder generelle Anordnung läßt sich dem früheren Vortrag und sämtlichen zur Glaubhaftmachung vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nicht entnehmen. Vielmehr ist nicht einmal behauptet, daß im vorliegenden Fall eine Vorfrist notiert worden ist.

Bundschuh

Dr. Zopfs